



GEMEINDE STEIN AR

Abfall-Reglement

Von der Stimmbürgerschaft der Einwohnergemeinde Stein AR
angenommen an der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001.
Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt
am 7. Januar 2002.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2	Vollzug	1
Art. 3	Abfallarten, Definitionen	2
Art. 4	Aufgaben der Gemeinde	2
Art. 5	Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	3
Art. 6	Verbotene Abfallbeseitigung	4

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7	Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung	4
Art. 8	Berechtigung	5
Art. 9	Gebinde und Form der Bereitstellung	5
Art. 10	Ausgeschlossene Abfälle	5
Art. 11	Kontrollen	6

III. Abfallentsorgung durch private Organisationen

Art. 12	Bewilligungspflicht, Unterhalt	6
---------	--------------------------------------	---

IV. Finanzierung**1. Allgemeines**

Art. 13	Gemeinderechnung	6
---------	------------------------	---

2. Gebühren

Art. 14	Kostendeckung.....	7
Art. 15	Gebührenerhebung	7
Art. 16	Gebührenpflicht	7
Art. 17	Gebührenfestlegung.....	8
Art. 18	Fälligkeit.....	8

V. Schlussbestimmungen

Art. 19	Rechtsschutz	8
Art. 20	Strafbestimmungen	8
Art. 21	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 22	Vollzugsbeginn	9

Anhang zum Abfall-Reglement

Ausgewählte Vorschriften	10–12
--------------------------------	-------

Die Einwohnergemeinde Stein AR erlässt gestützt auf

- 1) Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes¹
- 2) die Technische Verordnung über Abfälle²
- 3) Art. 10 sowie Art. 19 ff. des kant. Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (kant. Umweltschutzgesetz)³

folgendes Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- 1) Das vorliegende Reglement bezweckt, mittels geeigneter Massnahmen die Vermeidung und Verminderung von Abfällen zu fördern und die umweltgerechte Verwertung und Behandlung der auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sicherzustellen. Zweck und Geltungsbereich
- 2) Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Stein AR.
- 3) Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 2

- 1) Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde. Vollzug
- 2) Der Vollzug dieses Reglements⁴ obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.
- 3) Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Entsorgungskommission und eine Gewässerschutzkommission bestellen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beziehen.
- 4) Der Gemeinderat kann im Rahmen dieses Reglements mit anderen Gemeinden Zweckverbände errichten oder Beteiligungen an solchen eingehen. Der Gemeinderat kann entsprechende Vereinbarungen treffen, um insbesondere Aufgaben an Zweckverbände zu übertragen.

¹ SR 814.01.

² SR 814.600.

³ bGS 814.0.

⁴ Art. 10 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0).

Art. 3

Abfallarten,
Definitionen

- 1) Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
 - a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
 - b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
 - c) Separatabfälle sind sortenreine oder leicht zu trennende Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2) Produktionsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- 3) Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)⁵ namentlich aufgeführt sind.

Art. 4

Aufgaben der
Gemeinde

- 1) Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 2) Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren.
- 3) Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch⁶.
- 4) Die Gemeinde informiert die Bevölkerung sowie – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- 5) Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

⁵ SR 814.610.

⁶ Art. 27 Abs. 2 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0).

Art. 5

- 1) Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut sowie vergleichbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden⁷.
- 2) Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- 3) Sonderabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.
- 4) Hunde sind so zu halten, dass sie fremdes Grundeigentum nicht verunreinigen⁸. Die bereitgestellte Entsorgungs-Infrastruktur für Hundekot ist zu benutzen.
- 5) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.
- 6) Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- 7) Produktionsabfälle aus Industrie- oder Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr und Sammlungen nur mit Zustimmung des Gemeinderates übergeben werden. Der Gemeinderat kann Auflagen machen über die Bereitstellung und die verursachergerechte Finanzierung.
- 8) Fallen in Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben grosse Mengen von Abfällen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c an (Separatsammlungs-Abfälle), sind die Betriebe gehalten, die Abfälle direkt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Eine Mitbenutzung der öffentlichen Sammelstellen bedarf der vorgängigen Zustimmung des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann Auflagen bezüglich der Anlieferung und der verursachergerechten Finanzierung machen.

Pflichten der
Abfallinhaberinnen
und -inhaber

⁷ Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz (SR 814.01).

⁸ Art. 11 Hundegesetz (bGS 525.1)

Art. 6

Verbotene
Abfallbeseitigung

- 1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen) ist verboten⁹.
- 2) Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der Kanalisation zugeführt werden¹⁰.
- 3) Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in dafür nicht zugelassenen Anlagen ist verboten¹¹. Nicht zugelassene Anlagen sind insbesondere Heizungen, Cheminées, Kachelöfen.
- 4) Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden. Sie dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7

Hauskehrricht-
abfuhr und
Separatsammlung

- 1) Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt.
- 2) Kehrrecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen oder weit entfernt sind von der nächsten Sammelroute, ist zur nächsten Sammelroute bzw. zum nächsten Sammelplatz zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen durch die Entsorgungskommission abgelehnt werden.
- 3) Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

⁹ Art. 30e Abs. 1 und Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz (SR 814.01) sowie Art. 20 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0).

¹⁰ Art. 6 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (SR 814.20), Art. 10 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) und Art. 20 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0).

¹¹ Art. 30c Abs. 2 Umweltschutzgesetz (SR 814.01) und Art. 26a Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1).

Art. 8

- 1) Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Gästen von Ferienliegenschaften und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Berechtigung
- 2) Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 9

- 1) Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in der zugelassenen Form bereitgestellt werden. Gebinde und Form der Bereitstellung
- 2) Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.
- 3) Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann die Entsorgungskommission die Bereitstellung in Containern vorschreiben oder bewilligen.
- 4) Für Betriebe kann die Entsorgungskommission Container vorschreiben.

Art. 10

- 1) Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen: Ausgeschlossene Abfallarten
 - Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer;
 - Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
 - Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
 - Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Farben, Lösungsmittel oder Öle;
 - ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile (insbesondere auch Reifen);
 - Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
 - Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe;
 - spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Spitälern, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.
- 2) Weitere Ausschlüsse aufgrund übergeordneten Rechts¹² bleiben vorbehalten.

¹² Zum Beispiel eidg. Verordnungen über den Verkehr mit Sonderabfällen, über umweltgefährdende Stoffe, über Getränkeverpackungen, eidg. Technische Verordnung über Abfälle, kant. Verordnung über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott.

Art. 11

- Kontrollen
- 1) Die zuständigen Stellen können den bereitgestellten Abfall kontrollieren oder kontrollieren lassen.
 - 2) Bei rechtswidriger Entsorgung kann der Aufwand der Gemeinde dem Verursacher überbunden werden.

III. Abfallentsorgung durch private Organisationen

Art. 12

- Bewilligungspflicht, Unterhalt
- 1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen, insbesondere Separatabfällen, wie etwa Textilien durch private Organisationen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist die Entsorgungskommission.
 - 2) Die Entsorgungskommission erlässt notwendigenfalls Auflagen für die Strassensammlung sowie für private Sammelstellen¹³. Sie kann die Anzahl Strassensammlungen pro Jahr resp. die Anzahl der privaten Abfallsammelstellen beschränken.
 - 3) Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten und regelmässig zu reinigen.
 - 4) Wird die Unterhaltspflicht privater Sammelstellen vernachlässigt oder wird Sammelgut bei der Strassensammlung nicht abgeholt, trifft die Gemeindebehörde die notwendigen Anordnungen unter Kostenfolge für den Sammelstellenbesitzer resp. die Sammelorganisation.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 13

- Gemeinde-rechnung
- Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

¹³ Eine allfällige Baubewilligungspflicht für private Sammelstellen richtet sich nach der Bauverordnung.

2. Gebühren

Art. 14

- 1) Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Kostendeckung Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.
- 2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 15

- 1) Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die Gebührenerhebung jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts und des Haushalt-Sperrguts (inkl. Anteil Administration/Verwaltung).
- 2) Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben.
- 3) Die Container für die gewichtsmässige Entsorgung müssen für das Wägesystem ausgerüstet sein. Die Entsorgungskommission entscheidet über Ausnahmen.
- 4) Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.
- 5) Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben: Elektro- und Elektronikschrott, Häckselgut, Kühl- und Tiefkühlgeräte. Der Gemeinderat kann die Sammlung und Verwertung von weiteren Separatabfällen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c AbfR der Gebührenpflicht unterstellen. Er legt diese in der Vollzugsverordnung fest.
- 6) Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit, beziehungsweise pro Betrieb.

Art. 16

- 1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft. Gebührenpflicht
- 2) Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

Art. 17

- Gebühren-
festlegung
- 1) Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.
 - 2) Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
 - 3) Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenehöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 18

- Fälligkeit
- 1) Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
 - 2) Auf nicht bezahlte Gebühren kann ab Fälligkeit ein Verzugszins und/oder eine Mahngebühr verrechnet werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

- Rechtsschutz
- 1) Gegen Verfügungen der Entsorgungskommission oder der Gewässerschutzkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.
 - 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an die Umweltschutz- und Energiedirektion rekuriert werden.
 - 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen¹⁴.

Art. 20

- Strafbestimmung
- 1) Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-¹⁵ und des Gewässerschutzgesetzes¹⁶.
 - 2) Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz¹⁷.

¹⁴ Art. 18 und 22 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bGS 143.5.

¹⁵ SR 814.01.

¹⁶ SR 814.20.

¹⁷ ABI 1999, 1041.

Art. 21

Das Kehricht-Reglement vom 6. Dezember 1987 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 22

Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten: 7. Januar 2002.

Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts

■ **Bundesgesetz über den Umweltschutz**

Art. 30

- Grundsätze
- ¹Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.
 - ²Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.
 - ³Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Art. 30c

- ²Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 30e

- Ablagerung
- ¹Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

Art. 31b

- Entsorgung der Siedlungsabfälle
- ³Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.

Art. 32a

- Finanzierung bei Siedlungsabfällen
- ¹Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:
 - a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
 - b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
 - c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
 - d. die Zinsen;
 - e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

²Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

³Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

⁴Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

Art. 61

¹ Wer vorsätzlich

Übertretungen

f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);

g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien abgelagert (Art. 30e Abs. 1);

wird mit Haft oder Busse bestraft.

²Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

■ Luftreinhalte-Verordnung

Art. 26a

¹Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 erfolgen.

Verbrennen
von Abfällen

²Ausgenommen sind:

a. die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11;

b. trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

■ Gewässerschutzgesetz

Art. 6

¹Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Grundsatz

■ **Gewässerschutzverordnung**

Art. 10

Verbot der
Abfallentsorgung
mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

■ **Kantonales Umweltschutzgesetz**

Art. 20

Verbotene
Beseitigungs-
arten

¹Abfälle dürfen nicht liegengelassen, weggeworfen, in die Kanalisation eingeleitet oder an Orten gelagert werden, die dafür nicht zugelassen sind.

²Ferner dürfen im Freien oder in nicht dafür geeigneten Anlagen keine Abfälle verbrannt werden (Art. 26a LRV). Ausnahmen regelt der Regierungsrat.

